

Satzung (Beschlussvorlage)

des Zuchtverbandes für Sportpferde arabischer Abstammung e.V. (ZSAA)

Diese Satzung regelt die Vereinstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Zuchtverbandes ZSAA.

Inhaltsverzeichnis

A Vereinsrechtliche Bestimmungen

- A.1 Name und Sitz
- A.2 Zweck
- A.3 Formen der Mitgliedschaft
- A.4 Erwerb der Mitgliedschaft
- A.5 Beendigung der Mitgliedschaft
- A.6 Rechte und Pflichten
 - A.6.1 Rechte der Mitglieder
 - A.6.2 Pflichten der Mitglieder
 - A.6.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes
- A.7 Schiedsgericht
- A.8 Mitgliedsbeiträge
- A.9 Organe des Vereins
- A.10 Mitgliederversammlung
- A.11 Vorstand
- A.12 Zuchtleitung
- A.13 Vereinsordnungen
- A.14 Auflösung des Vereins

B Tierzuchtrechtliche Grundbestimmungen

- B.1 Rechtliche Grundlagen
- B.2 Begriffsbestimmungen
- B.3 Aufgaben des Zuchtverbandes (ZSAA)
- B.4 Tätigkeitsbereich des ZSAA
 - B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich
 - B.4.2 Geographisches Gebiet
- B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen
- B.6 Mindestangaben im Zuchtbuch
- B.7 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher
- B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in ein Zuchtbuch
- B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde
 - B.9.1 Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung
 - B.9.1.1 Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis
 - B.9.1.2 Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung
 - B.9.1.3 Maßnahmen bei Doppelsprung
 - B.9.1.4 Eintragungsbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier
 - B.9.2 Eigentumsurkunde
 - B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde
 - B.9.4 Zweitschriften / Duplikate
 - B.9.5 Ausfertigung von Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde
- B.10 Bestimmungen für Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial
 - B.10.1 Zuchtbescheinigungen für Samen
 - B.10.2 Zuchtbescheinigungen für Eizellen
 - B.10.3 Zuchtbescheinigungen für Embryonen
- B.11 Identifizierung
 - B.11.1 Datenerfassung
 - B.11.2 aktive Kennzeichnung

- B.11.2.1 Transponder
- B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)
- B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Lifenumber)
- B.11.4 Vergabe des Namens
- B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung
 - B.12.1 Prüfplan zur Abstammungssicherung
 - B.12.2 Verfahren zur Abstammungsüberprüfung
 - B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen
- B.13 Pflichten des Züchters
 - B.13.1 Tierschutz
 - B.13.2 Stallbuch
 - B.13.3 Verantwortlichkeit des Hengsthalters
 - B.13.4 Deckliste
 - B.13.5 Deckschein
 - B.13.6 Fohlenmeldung
 - B.13.7 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen
- B.14 Bekämpfung genetischer Defekte
- B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden
 - B.15.1 Bewertungsgrundlagen
 - B.15.2 Bewertungskommissionen
- B.16 Körung
 - B.16.1 Zulassung
 - B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung
 - B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung
 - B.16.4 Körentscheidung
 - B.16.5 Medikationskontrollen
 - B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch
 - B.16.7 Hofkörung
- B.15.2 Bewertungskommissionen
- B.17 Verbandsprämie
 - B.17.1 Verbandsprämienstute
 - B.17.2 Verbandsprämienhengst
- B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
 - B.18.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen
 - B.18.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen
 - B.18.3 Nachkommen - Leistungen
 - B.18.4 Zuchtleistung
 - B.18.5 Zuchtwertschätzung
- B.19 Inkrafttreten

A Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Alzenau. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet. Die Geschäftsstelle und die Zuchtbuchstelle können aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Sitz des Vereins an anderer Stelle lokalisiert sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Zuchtverbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Shagya-Arabern, Anglo-Arabern, Arabischen Vollblütern, Arabern, Arabischen Partbreds und Pintabiens guter Qualität und gutem Rassetyps nach den Bestimmungen der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

Der ZSAA ist berechtigt, Rücklagen im steuerlich zulässigen Rahmen zu bilden.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

Der Zuchtverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter), natürliche und juristische Personen

Dies sind Züchter, die im Besitz mindestens einer im Zuchtbuch eingetragene Zuchtstute oder eines im Zuchtbuch eingetragenen Hengstes der vom Zuchtverband betreuten Rassen sind und am Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse(n) teilnimmt.

2. außerordentliche Mitglieder

Dies sind:

- a) fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Zuchtverband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen
- b) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht arabischer Rassen berufen werden. Diese sind von Beiträgen befreit

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtverbandes, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bekannt geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 Buchstabe a der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Der Ausschluss / die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss / Kündigung ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

- Recht auf Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereichs sowie geographischen Gebietes des Zuchtverbandes
- Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in die Zuchtprogramme bzw. Teil B der Satzung betreffen.
- Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt
- Recht auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches
- Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm beteiligt sind
- Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden
- Recht auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht...

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme zu befolgen,

- den Vereinsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- dem Zuchtverband alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen sowie
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

- Der Zuchtverband ist berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen
- Der Zuchtverband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A 7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- Der Zuchtverband hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der ZSAA ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.

A.7 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten zwischen

- den Mitgliedern des Zuchtverbandes untereinander und
- dem Zuchtverband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verein oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Zuchtverbandes und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Zuchtverbandes sein. Jede der Streitparteien benennt einen Beisitzer.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend § 1025ff ZPO

A.8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Gebühren durch den Vorstand und werden in der Gebührenordnung auf der Homepage (www.zsaa.org) veröffentlicht.

Dabei wird zwischen dem Beitrag für ordentliche Mitglieder in Form von Zuchtbeiträgen und dem Beitrag für fördernde Mitglieder in Form eines Jahresbeitrages für Fördermitglieder unterschieden.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Züchterjahresbeitrages durch den Vorstand erhoben werden.

Mitglieder sind zur Zahlung solcher Unterlagen verpflichtet.

A.9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Vereinsorgane führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus.

A.10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des ZSAA oder schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht es sei denn diese Satzung oder das Gesetz schreiben etwas anderes vor.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets und Festlegung der Beiträge
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Beschlüsse über Satzung und Zuchtprogramme
- Entscheidung über die Beauftragung Dritter mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

A.11 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- fünf weitere Vorstandsmitglieder
- ein Vertreter der außerordentlichen Mitgliedern gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und ggf. Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in gesonderten Wahlgängen, die der übrigen Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Wahl. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand wird von den außerordentlichen und den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand richtet für die laufende Arbeit eine Geschäftsstelle und eine Zuchtbuchstelle ein und stattet sie personell und technisch aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben zeitnah und effektiv zu erfüllen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des ZSAA, insbesondere des gemeinnützigen Zweckes, für organisatorische, marketingtechnische und verwaltende Aufgaben einen Dienstleister oder eine dienstleistende Organisation beauftragen. Für diesen Fall kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

A.12 Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die Führung der Zuchtbücher einem geeigneten Dritten zu übertragen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung erfüllt und dem Zuchtverantwortlichen unterstellt ist.

A.13 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den

Rang einer Vereinsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist die Mitgliederversammlung (der Vorstand, evt. Rassebeiräte etc.) zuständig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Änderungen werden auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) bekannt gegeben.

A.14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden.

B Tierzuchtrechtliche Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Grundlagen

Der ZSAA arbeitet nach den rechtlichen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

B.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) zu finden.

B.3 Aufgaben des Zuchtverbandes (ZSAA)

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des ZSAA gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den Ursprungszuchtbuch und den Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Zuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden
- Ausstellen von Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Züchter

B.4 Tätigkeitsbereich des ZSAA

B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des ZSAA umfasst die Rassen

- Arabisches Vollblut
- Shagya - Araber
- Anglo - Araber
- Araber
- Pintabien
- Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd
- Arabisch Partbred - Typ Spezial.

B.4.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des ZSAA umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich erstreckt er sich für die Rassen „Shagya-Araber“, „Anglo-Araber“ und „Arabisch Partbred - Typ Spezial“ auf die Niederlande und das Königreich Belgien.

B.5 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der ZSAA führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel gemäß den Vorgaben des USZB zu erreichen.

Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen/Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beurteilten Merkmale. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind in den einzelnen Zuchtprogrammen geregelt.

B.6 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jede Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd mindestens folgende Angaben zu entnehmen sein müssen:

1. Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers und ggf. des Tierhalters / Besitzers
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Zuchttier im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. drei weitere Vorfahrgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt) soweit vorhanden
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung
10. Schlachtpferdestatus
11. alle Ergebnisse von Leistungsprüfungen
12. Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit sie für das Zuchtprogramm relevant sind
13. Nachzucht
 - a) bei Hengsten alle eingetragenen Söhne und Töchter mit Lebensnummer (15stellige UELN)
 - b) bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummer (15stellige UELN)
14. alle gültigen Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
15. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
16. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
17. Angaben über Zwillingsgeburt
18. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
19. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profilen nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
20. Ergebnisse von Gentests gemäß den Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogramms
21. Kennzeichnung aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde der zugelassen Rassen
22. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 15 und 19 bis 22 zu dokumentieren.

B.7 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den ZSAA nach den unter Nummer B.10 und B.11 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung, Selektionsmerkmale und Leistung erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom ZSAA zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom ZSAA zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Zuchtpferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des ZSAA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtleiter, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter angehören. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Vorsitzende alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.8.1 Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung

Mit der Einsendung der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung für das Fohlen und beauftragt den ZSAA mit der Identifizierung und Kennzeichnung. Die dazu benötigten Daten sind vom Züchter im ZSAA- Musterungsprotokoll einzutragen.

Der Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle registrierten Fohlen auszustellen.

Der Zuchtverband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen bzw. registriert ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Alle im ZSAA ausgestellten Equidenpässe incl. Zuchtbescheinigung werden hinsichtlich Format, Aufbau und Mindestinhalten gemäß DVO (EU) 2015/262 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt und stimmen mit den Mustern gemäß Anhang I der DVO (EU) 2015/262 in der jeweils gültigen Fassung überein.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigungen für die Zuchttiere folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Die genetische Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm anzugeben.

Eine Zuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, je nachdem, welche Voraussetzungen erfüllt sind. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Es gilt die Eintragung zum Zeitpunkt der Bedeckung.

B.8.1.1 Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

Die Ausstellung der Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in der entsprechenden Abteilung bzw. Klasse des Zuchtbuches der Rasse eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen. Die rassespezifischen Anforderungen bezüglich der entsprechenden Abteilung und Klasse sind in den einzelnen Zuchtprogrammen festgelegt.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ZSAA ordnet bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch einen Beauftragten des ZSAA bei Fuß der Mutter, es sei denn, die Mutter lebt nachweislich nicht mehr. Der ZSAA ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an.

B.8.1.2 Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises nicht erfüllt sind. Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung der Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung erfüllt sein:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung mindestens in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches der Rasse oder im Zuchtbuch einer Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen. Die rassespezifischen Anforderungen bezüglich der entsprechenden Abteilung und Klasse sind in den einzelnen Zuchtprogrammen festgelegt.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ZSAA ordnet bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch einen Beauftragten des ZSAA bei Fuß der Mutter, es sei denn, die Mutter lebt nachweislich nicht mehr. Der ZSAA ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung an.

B.8.1.3 Maßnahmen bei Doppelsprung

Wurde eine Stute in einer Rosseperiode von zwei oder mehr verschiedenen Hengsten gedeckt, so darf für das Fohlen ein Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch eine DNA-Bestimmung die Vaterschaft eindeutig geklärt ist. Die Kosten für die DNA-Bestimmung trägt der Stutenbesitzer.

B.8.1.4 Eintragungsbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier

Sofern das Zuchttier in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird der Abschnitt V mit der Überschrift „Eintragungsbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ versehen. Die Eintragungsbescheinigung für ein in eine Besondere Abteilung eingetragenes Tier muss sich deutlich von der Zuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier unterscheiden. Der Seite 1 des Equidenpasses für ein in der Besonderen Abteilung eingetragenes Tier wird in der Farbe weiß ausgestellt.

B.8.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe und Beschreibung der Abzeichen bei Fuß der Mutterstute

- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit 4 Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Stempel des ausstellenden Zuchtverbandes
- Ausstellungsdatum, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.8.3 *Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde*
 Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes / der Ausstellungsstelle. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Bei vorübergehendem Besitzwechsel durch züchterische Nutzung ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Dieser Besitzwechsel ist dem ZSAA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel ist dem ZSAA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Zuchtverband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem ZSAA anzuzeigen.

Wird ein Pferd zu Eintragung in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Zuchtbescheinigung enthält, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung ergänzt.

B.8.4 *Zweitschriften /Duplikate*

Eine Zweitschrift eines Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung bzw. einer Eigentumsurkunde können auf Antrag der Person, die das Originaldokument verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokuments ausgestellt werden. Zur Ausstellung einer Zweitschrift ist ausschließlich der Zuchtverband berechtigt, in dessen Zuchtbuch das Pferd zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zweitschrift eingetragen ist. Zweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren. Bei Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Zuchtbescheinigung sind die Vorgaben der DVO (EU) 2015/262 zu beachten.

B.8.5 *Ausfertigung von Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde*

Für importierte Pferde aus Drittländern kann nach Musterung (sofern im betreffenden Zuchtprogramm gefordert) sowie nach Vorlage des Exportzertifikates, der DNA-Typenkarte/Blutgruppenbestimmung und beglaubigter Kopie der Original - Zuchtbescheinigung des Herkunftslandes ein neuer Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 ausgestellt werden.

Im Zuge der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 wird die Original - Zuchtbescheinigung des Herkunftslandes vom ZSAA ungültig gemacht, da für ein Pferd nur eine gültige Zuchtbescheinigung existieren darf.

B.10 Bestimmungen für Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für das Zuchtmaterial ausgestellte Zuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Zuchtbescheinigungen enthalten die gemäß Teil 1 und Teil 2 Kapitel II, III und IV des Anhang V der VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte und stimmen mit den Muster-Zuchtbescheinigungen der gemäß Artikel 30 Absatz 10 der VO (EU) 2016/1012 erlassenen Durchführungsrechtsakte EU (DVO) 2017/717 überein.

B.10.1 *Zuchtbescheinigung für Samen*

Die Zuchtbescheinigungen für Samen von reinrassigen Zuchtpferden enthalten die in Anhang V, Teil I und Teil 2, Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bestimmten Mindestinhalte gemäß EU (DVO) 2017/717.

B.10.2 *Zuchtbescheinigung für Eizellen*

Die Zuchtbescheinigungen für Eizellen von reinrassigen Zuchtpferden enthalten die in Anhang V, Teil 1 und Teil 2, Kapitel III der VO (EU) 2016/1012 bestimmten Mindestinhalte gemäß EU (DVO) 2017/717.

B.10.3 Zuchtbescheinigung für Embryonen

Die Zuchtbescheinigungen für Embryonen von reinrassigen Zuchtpferden enthalten die in Anhang V, Teil 1 und Teil 2, Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012 bestimmten Mindestinhalte gemäß EU (DVO) 2017/717.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den ZSAA erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen - Diagramms

B.11.2 aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom ZSAA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrV codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den ZSAA. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des ZSAA erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom ZSAA Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind. Die Codierung erfolgt nach den Vorgaben des USZB. Einzelheiten sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Werden Pferde in das Zuchtbuch des ZSAA aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN mit dem ZSAA-Code, unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

B.11.4 Vergabe des Namens

Bei der Eintragung ins Zuchtbuch wird dem Pferd ein Name gegeben. Dieser muss lebenslang beibehalten werden. Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung ins Zuchtbuch, sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen festgelegt.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ZSAA in begründeten Fällen (z.B. Weidebedeckung) eine Abstammungsüberprüfung mittels Ergebnis einer DNA-Typisierung nach ISAC-Standard verlangen. Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim ZSAA hinterlegt.

Vor Ausstellung eines Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn hinsichtlich der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dies ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute während einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

Zur Körung bzw. Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte nach ISAC-Standard vorzulegen. Darüber hinaus kann zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung durch den ZSAA eine Abstammungsüberprüfung der Hengste angeordnet. Kostenträger ist in jedem Fall der Antragsteller.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom ZSAA mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.12.1 Prüfplan zur Abstammungssicherung

Bei jedem 40sten Fohlen wird eine Abstammungsüberprüfung mittels Ergebnis einer DNA-Typisierung nach ISAC-Standard durchgeführt. Die Ermittlung der Fohlen erfolgt auf Grund der Lebensnummernvergabe (jede 40ste vergebene Lebensnummer wird überprüft).

B.12.2 Verfahren zur Abstammungsüberprüfung

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 oder mittels eines DNA-Profilabgleiches.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung mittels einer zusätzlichen DNA-Typisierung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Besondere Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine besondere Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

B.13 Pflichten des Züchters

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des ZSAA zu gewährleisten, ist jeder Züchter des ZSAA zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der gesetzlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Tierschutz

Grundsätzlich ist bei der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidenrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren. Vor Verpaarung zweier Elterntiere hat der Züchter beim Hengsthalter den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte bzw. Besonderheiten zu erfragen. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Folgende Aspekte hinsichtlich genetischer Defekte sind zu berücksichtigen:

a) monogen rezessive Krankheitsmerkmale gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm

Bei monogen rezessiven leidenrelevanten Merkmalen können heterozygote Anlageträger in der Zucht Einsatz finden, sofern der Paarungspartner entsprechend homozygot frei ist. Bei diesen Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden.

Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

b) monogen dominante Krankheitsmerkmale gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm

Bei monogen dominanten Merkmalen sind sowohl homozygote als auch heterozygote Anlageträger ausschließlich in die Fohlenbücher eintragungsfähig. Detaillierte Eintragungsbestimmungen für diese Anlageträger sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetisch dominantem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

B.13.2 Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des ZSAA gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchttunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

➤ Mindestangaben im Stallbuch

- Lebensnummer (15stellige UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung / Pedigree
- Deck - bzw. Besamungsdaten
- Abfohldaten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- bei ET zusätzlich:
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - Zeitpunkt der Besamung
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse von DNA-Typisierungen
- Ergebnisse von Gentests auf leidenrelevante genetischen Defekte und genetische Besonderheiten

Alle Aufzeichnungen im Stallbuch sind vom Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

➤ Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Zuchtbuch

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.

- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.11 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.3 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des ZSAA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.4 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Zuchtleiter bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des ZSAA fällig

B.13.5 Deckschein

Der Deckschein ist auf einem vom ZSAA bereitgestellten Durchschlagsformular (aus Deckblock) nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser Durchschlag dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.12.7). Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.12.5 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.6 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Durchschlag vom Deckschein (Nummer B.12.1.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Zuchtleiter zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der ZSAA gemäß Nummer B.8.1.1 bzw. B.8.1.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort

- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers

B.13.7 *Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen*

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des ZSAA schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom ZSAA im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Bei allen genetischen Defekten mit Leidensrelevanz bzw. genetischen Besonderheiten, die in den jeweiligen Zuchtprogrammen des ZSAA Berücksichtigung finden, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Phase I - Datenerhebung
Sind direkte DNA-Tests für einen genetischen Defekt mit Leidensrelevanz gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm verfügbar, kann der ZSAA bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des jeweiligen Schadens anordnen. Die Kosten sind vom Hengsthalter bzw. Stutenbesitzer zu tragen.
- Phase II - Auswertung
Die in Phase I erhobenen Daten werden, soweit dies möglich ist, mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet. Anschließend werden Entscheidungen über Konsequenzen und ggf. Konzeption eines Programmes zur Bekämpfung des genetischen Defektes getroffen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

B.15.1 *Bewertungsgrundlagen*

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.). Für eine Bewertung muss das Pferd mindestens dreijährig sein.

Die Bewertung der Zuchtpferde erfolgt in ganzen Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Werden die Teilnoten gewichtet, stellt die Gesamtnote die Summe der gewichteten Teilnoten dar und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Alternativ ist die Bewertung nach dem in der Tierzucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich. Bei diesem Verfahren werden die Hauptmerkmale (die im jeweiligen Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale wie z.B. Typ, Exterieur, Korrektheit etc.) in weitere, das jeweilige Merkmal näher beschreibende, Untermerkmale aufgegliedert. Die biologischen Ausprägungsstufen der Untermerkmale werden dabei auf einer linearen Skala über Textvarianten beschrieben. Den einzelnen Textvarianten wird ein wichtiges Punktesystem zugeordnet. Die Gesamtnote des Hauptmerkmals berechnet sich aus dem Verhältnis der maximal erreichbaren Punktsomme des Hauptmerkmals zu der erreichten Punktsomme aus den erreichten Punkten des Pferdes in den Untermerkmalen. Es erfolgt da-

bei eine Standardisierung auf das Notensystem von 1-10, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Die Definition der Untermerkmale mit den Textvarianten und die zugehörigen Punkte sind in der Geschäftsstelle des ZSAA einsehbar.

Von jedem zur Zuchtbucheintragung vorgestellten Pferd werden Größe (Stockmaß), Bandmaß, Brustumfang sowie Röhrbeinstärke in cm festgehalten.

Fohlen werden bei ihrer Erstmusterung (bei Fuß der Mutter) in zwei Merkmalskomplexen – Typ/Exterieur und in Bewegung – über Qualitätskategorien eingestuft. Diese lauten:

- Vorzüglich
- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Genügend

B.15.2 Bewertungskommissionen

Für die Bewertung der Zuchtpferde sind die vom Vorstand des ZSAA berufenen Bewertungskommissionen zuständig. Den Kommissionen müssen mindestens die nachfolgend aufgezeigten Kommissionsmitglieder angehören.

- Körkommission
 - der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Vertreter aller Rassen
 - der Zuchtleiter oder ein zur Vertretung berechtigter ZSAA - Zuchtrichter
 - mind. 1 und max. 2 neutrale Richter, die nicht Mitglied des ZSAA sein müssen
 - mind. 1 und max. 4 Züchter
 - ein Amtstierarzt wird als Berater benannt
- Körkommission bei Hofkörnung
 - der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Vertreter aller Rassen
 - der Zuchtleiter oder ein zur Vertretung berechtigter ZSAA - Zuchtrichter
 - min. 1 und max. 2 neutrale Richter, die nicht Mitglied des ZSAA sein müssen
- Stutenbewertungskommission
 - der Vorsitzende oder der Zuchtleiter oder ein ZSAA - Zuchtrichter
- Fohlenbewertungskommission
 - der Vorsitzende oder der Zuchtleiter oder ein ZSAA - Zuchtrichter

B.16 Körung

Körung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung einer Züchtervereinigung für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann durch den ZSAA eine Vorauswahl (ohne Freispringen) der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl nötig sein sollte, werden die Hengste zur Körung zugelassen, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote von mindestens 7,0 im Durchschnitt der Noten für die Selektionsmerkmale Typ, Exterieur, Korrektheit, Schritt, Trab und Galopp erhalten haben.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung am Körtag vor Ort durch einen Fachtierarzt für Pferde. Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

- a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15.
- b) Ergebnisermittlung
Die Körnote stellt das arithmetische Mittel aller Teilnoten dar und wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, muss mit allen Teilnoten für die Selektionsmerkmale eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht werden, wobei keine Einzelnote unter 5,0 liegen darf. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung eingetragen.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung / Vorauswahl nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft ein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission / Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des ZSAA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtleiter, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird der Widerspruch angenommen entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Vorsitzenden alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission gemäß B.15.2 berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämie

B.17.1 Verbandsprämienstute

Auf dezentralen Sammelmusterungs- und Eintragungsveranstaltungen sowie auf zentralen Zuchtstutenschauen wird eine Stute mit der Verbandsprämie ausgezeichnet, wenn sie im Rahmen der Beurteilung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erhalten hat, wobei kein Einzelmerkmal mit einer Teilnote unter 5,0 bewertet wurde. Die Prämierung wird im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung vermerkt.

B.17.2 Verbandsprämienhengst

Auf Körveranstaltungen wird ein gekörter Hengst mit der Verbandsprämie ausgezeichnet, wenn er im Rahmen der Körbewertung eine Gesamtnote von mindestens 8,0 erhalten hat, wobei kein Einzelmerkmal mit einer Teilnote unter 5,0 bewertet wurde. Erhält er eine Gesamtnote unter 8,0, wird jedoch mit einer Gesamtnote von mindestens 7,66 bewertet, erfüllt er die Voraussetzungen für die Verleihung der Verbandsprämie ebenfalls, wenn er in den Teilnoten für Typ und zwei Grundgangarten jeweils eine Note von mindestens 8,0 erhalten hat. Die Prämierung wird im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung vermerkt.

B.17.3 Prämienfohlen

Bei folgenden Kombinationen der Qualitätskategorien beider Merkmalkomplexe (s. B 15.) erhalten Fohlen den Zusatz „als Saugfohlen prämiert“ im Equidenpass und erhalten folgende Prämien:

3 Sterne *** erhalten Fohlen, die in beiden Merkmalskomplexen mit „Vorzüglich“ bewertet wurden

2 Sterne ** erhalten Fohlen, die in einem Merkmalskomplex mit „Vorzüglich“ und in dem anderen mit „Sehr gut“ eingestuft wurden.

1 Stern * erhalten Fohlen, die in beiden Merkmalskomplexen mit „Sehr gut“ eingestuft wurden.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem TierZG, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

Die Eigenleistungsprüfung muss bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgelegt werden, sofern nicht Ausnahmen bei den einzelnen Prüfungsformen dargestellt sind. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Hengsthalters diese Frist um höchstens 15 Monate verlängert werden.

Im Hengstbuch I/ Leistungshengstbuch AV eingetragene Hengste, die in der vorgeschriebenen Zeit keine Leistungsprüfung abgelegt oder diese nicht bestanden haben, werden von diesem Zeitpunkt an im Hengstbuch I/Leistungshengstbuch AV gestrichen und in das Hengstbuch II/Hengstbuch AV abgestuft. Nach erfolgreich absolvierter Leistungsprüfung kann ein gekörter Hengst auf Antrag wieder in das Hengstbuch I / Leistungshengstbuch AV eingetragen werden.

Die ZSAA Turniersportprüfung ist die vom ZSAA für gekörte Hengste bevorzugte Prüfungsform. Sie sollte von allen im Zuchtbuch der Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches eingetragenen Hengsten absolviert werden. Darüber hinaus anerkannte Prüfungsformen sind in den einzelnen Zuchtprogrammen angegeben.

B.18.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im ZSAA können Hengste und Stuten Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom ZSAA oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstal-

ten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der ZSAA Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der ZSAA, indem er sich jedes 10. Prüfungsprotokoll zur Kontrolle vorlegen lässt. Die Besitzer der zu prüfenden Pferde haben das Recht, die jeweiligen Verträge jederzeit einzusehen.

Die vom ZSAA für gekörte Hengste aller Rassen bevorzugte Prüfungsform ist die ZSAA Feldprüfung. In den Zuchtprogrammen für die einzelnen Rassen sind die darüber hinaus akzeptierten Prüfungsformen festgelegt.

- Folgende Prüfungen werden vom ZSAA durchgeführt:
 - Hengste
 - ZSAA Feldprüfung
 - ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung
 - ZSAA Westernsportprüfung
 - Modulare Leistungsprüfung
 - Stuten
 - Zuchtstutenprüfung als Feldprüfung
 - ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung
 - ZSAA Westernsportprüfung
 - Modulare Leistungsprüfung
- Folgende Prüfungen werden durch den ZSAA beauftragte Organisationen / Prüfungsanstalten durchgeführt.
 - Hengste
 - Rennsportprüfung
 - Stationsprüfung als 14-tägige Veranlagungsprüfung gemäß HLP-Richtlinie FN
 - Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung (disziplinspezifisch Dressur / Springen) gemäß HLP-Richtlinie FN
 - Sportprüfung gemäß HLP-Richtlinie FN
 - Turniersportprüfung gemäß FN-ZVO
 - weitere vergleichbare Prüfungsformen
 - Stuten
 - Rennsportprüfung

B.18.3 Nachkommen - Leistung

Die Berücksichtigung von Nachkommen-Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Mit drei Nachkommen, die in Prüfungen der Klasse A (LPO) mindestens 3mal an 1. bis 5. Stelle platziert waren, erhält die Stute den Nachweis „Nachkommen-Leistungsgeprüft“.

B.18.4 Zuchtleistung

Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Zuchtleistung richtet sich nach den Regelungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Stutbuch I-Stuten, die die allgemeinen Eintragungsbestimmungen erfüllen und eine Zuchtleistung von mindestens 70 % bzw. über alle Zuchtjahre mindestens 5 lebend geborene Fohlen nachweisen können, erhalten den Nachweis für die Eintragung in die Leistungsklasse D aufgrund Ihrer Fruchtbarkeit.

B.18.5 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird mittels der BLUP-Methode (Best Linear Unbased Prediction) mit vollständiger Verwandtschaft geschätzt. Die berücksichtigten Merkmale mit den zugrunde gelegten Heritabilitäten und Umwelteffekten, sind in den Zuchtprogrammen beschrieben. Die Datengrundlage der Zuchtwertschätzung sind die Leistungsdaten des ZSAA Leistungsprüfungssystems.

B.19 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2017 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.